



LANDESVERBAND  
SAARLÄNDISCHER  
IMKER E.V.

# EU-Förderung der Imkerei im Saarland

## Hinweise zu Verfahren und Abwicklung

Dr. Christian Pfeil, stellv. Vorsitzender des  
Landesverbandes Saarländischer Imker

17. Oktober 2015

Kirkel



1. Finanzieller und rechtlicher Rahmen der EU-Förderung
2. Richtlinie zur Förderung der Imkerei
3. Operative Abwicklung und Hinweise zur effizienten Umsetzung
4. Schlussbemerkungen



# 1. Finanzieller und rechtlicher Rahmen der EU-Förderung

- Land erhält EU-Mittel (z.B. 15.500 Euro in 2015) und ergänzt diese durch Landesmittel in gleicher Höhe.
- Rechtlicher Rahmen der Förderung sind deshalb EU-Vorschriften und Landesvorschriften.
- Einschlägig für das operative Geschäft ist die Richtlinie für die Gewährung einer Zuwendung zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse im Saarland

1. Finanzieller und rechtlicher Rahmen der EU-Förderung
2. **Richtlinie zur Förderung der Imkerei**
3. Operative Abwicklung und Hinweise zur effizienten Umsetzung
4. Schlussbemerkungen



# Zuwendungszweck laut Richtlinie

*„Zuwendungszweck ist die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse. Dabei sollen die Vermarktung und die Qualität des heimischen Honigs und anderer Bienenzuchterzeugnisse verbessert werden. Förderfähige Projekte sollen die Imkerei, im Rahmen einer standortgerechten und umweltverträglichen Bienenhaltung, zum Ziele haben.“*

Als Zielindikatoren zur Erreichung werden vom Ministerium für Umwelt und Verkehr herangezogen:

- Anzahl der Nachwuchsimker an allen Förderfällen eines Jahres und im Vergleich zum Vorjahr
- Entwicklung der Anzahl der Bienenvölker im Vergleich zum Vorjahr
- Entwicklung der Anzahl der Bienenvölker im Durchschnitt der letzten 5 Jahre im Vergleich zum Vorjahr

# Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzung

Zuwendungsempfänger können **Vereine oder Verbände** sein. Vorrangig gefördert werden Maßnahmen des Landesverbandes Saarländischer Imker e.V.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die **Zuwendung des Antrags einen Betrag von 1.000,00€ übersteigt.**

# Umfang der Zuwendung und **Verbot der Doppelförderung**

Für Vorhaben der Zuwendungsempfänger können Zuwendungen bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Eine Kombination von nach dieser Richtlinie gewährten Mitteln mit anderen Fördermitteln ist nur möglich, wenn sich diese auf unterschiedliche Bereiche des Vorhabens (Fördergegenstände, Ausgaben) beziehen.



# Maßnahmen der Förderung

- I. Technische Hilfe /Ausstattung
- II. Fortbildung
- III. Varroa
- IV. Verbesserung der Honigqualität

(Forschung u. Bienenwanderung für das Saarland nicht relevant)

# I. Technische Hilfe / Sachausstattung

Die Einrichtung und Modernisierung richtungsweisender Bienenstände (u. a. für Schulungszwecke) mit dem Ziel der Nutzung durch den antragsberechtigten Verband bzw. dessen Mitglieder.

Diese Bienenstände werden u. a. mit folgendem Schulungsmaterial ausgestattet:

- Lehr-, Demonstrations- und Beratungsmaterial wie Broschüren, Bücher, Videofilme, Beschallungsanlagen, Digitalkamera, Lehrtafeln, Mikroskope, usw.,
- spezielles imkerliches Gerät wie z.B. Beuten, Dampfwachsschmelzer, Schleudern, Propangas-Bunsenbrenner, wassergekühlte Mittelwandpresse, Handrefraktometer, Modell einer Honigbiene.

## ACHTUNG!!!!

Die geförderten Geräte müssen innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Schlusszahlung, nachweislich dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Es ist eine monatlich aktualisierte Inventarliste zu führen, wobei die inventarisierten Gegenstände mit Serien- bzw. Typennummern zu versehen sind sowie Standorte der Geräte und die jeweils Verfügungsberechtigten zu dokumentieren sind.

## Was bedeutet das für Vereine / Kreisverbände / Landesverband?

- Inventarliste aus der Standort hervorgeht (Vor-Ort-Prüfungen!)
- Vereinsvorsitzende / Kreisverbände melden dem Landesverband **monatlich** neu angeschaffte geförderte Geräte (Wertgrenze?)
- Formular auf der Seite des LSI (wird als Download bereitgestellt)

## II. Fortbildung

### Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Referentinnen und Referenten nach den Bestimmungen des Saarländischen Reisekostenrechts.
- Honorare für Referentinnen und Referenten,
- Saalmiete, Leihgebühren für visuelle Hilfsmittel und sonstige Unterrichtsmedien bzw. Schulungsmaterial.
- Lehrfahrten

### III. Varroa

- Zucht von Bienenherkünften, die es erlauben, aufgrund von genetisch bedingter Toleranz den Einsatz von Medikamenten zu reduzieren und damit die Rückstandsproblematik entschärfen (nur auf anerkannten Belegstellen).
- Ausgaben für die Beschickung von Belegstellen, insbesondere Inselbelegstellen (Norderney) zur Vermeidung von Fremdbegattungen, einschließlich Belegstellengebühren.

## IV. Verbesserung der Honigqualität

- Aufwendungen für Untersuchung von Honig zur Qualitäts- und Sortenbestimmung (sog. Vor- oder Frühanalysen vor Abfüllung)
- Ausleihe von Refraktometer

1. Finanzieller und rechtlicher Rahmen der EU-Förderung
2. Richtlinie zur Förderung der Imkerei
3. Operative Abwicklung und Hinweise zur effizienten Umsetzung
4. Schlussbemerkungen





### 3. Operative Abwicklung und Hinweise zur effizienten Umsetzung

*„Der vollständige Zuwendungsantrag ist unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 2) **jährlich bis zum 15.07. beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz –Referat A/4- zu stellen** (im Jahr 2015 bis zum 15.09.). Der Antrag ist schriftlich in einfacher Ausfertigung zu stellen. Die dazugehörigen Anlagen sind elektronisch zu übermitteln.“*

# Was bedeutet das für Vereine und Kreisverbände?

- KV wird sich regelmäßig mit dem Landesverband deutlich vor der Sommerpause über die Maßnahmen des kommenden Förderjahres ab Oktober verständigen müssen.
- Planung auf allen Ebenen vorausschauend für die beiden kommenden Jahre!
- Konsequenz: Verständigung zwischen Vereinen / Kreisverband im Frühsommer (Projektunterlagen wie z. B. Pläne, eine Kurzbeschreibung, Kostenvoranschläge bzw. Angebote
- Abgabe beim MUV vor Mitte Juni!!!

# Verfahren

- LSI bündelt Maßnahmen der Kreisverbände/Ortsvereine und leitet Antrag an Ministerium für Umwelt und Verkehr weiter.
- Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz entscheidet welche Maßnahmen bzw. Anschaffungen im Rahmen des Programms des jeweiligen Jahres getätigt werden sollen.
- Mitteilung, ob Projekt gefördert wird.
- Vorfinanzierung durch Vereine, Kreise, Landesverband

# Weiteres Verfahren

- Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - Referat A/4. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Abschluss des Antragsverfahrens.
- Bis zum 1. August des Haushaltsjahres müssen alle bis dahin abgeschlossenen und vom Verband abgerechneten Maßnahmen mit Anträgen auf Auszahlung vollständig im Original zur Prüfung vorgelegt werden. Die letzten Mittelanforderungen einschließlich Belege müssen **bis zum 15. September vollständig im Original zur Prüfung vorgelegt** werden.
- Was bedeutet das zeitlich bei der Umsetzung der Projekte?

# Abrechnung von Maßnahmen

- Die vorgesehenen Maßnahmen müssen in der Zeit vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres vollständig durchgeführt sein.
- **Unterlagen zu abgeschlossenen Maßnahmen sind den Kreisverbänden zu 3 Terminen abzugeben: 1. April, 1. Juni und 1. September (Vorlauf Vereine!)**
- Kreisverbände leiten Unterlagen an LSI weiter (Zusammenstellung und Weiterleiten an Ministerium)
- **Ziel: Vermeiden einer „Abrechnungshektik“ im September!!!**

# Anforderung an Unterlagen

- Antrag erfolgt auf Basis von zuvor abgegebenen Projektunterlagen (Pläne, Kurzbeschreibung, Angebote).
- Im Sinne der Transparenz sollte sich Abrechnung an diesen Projektunterlagen orientieren (Nummerierung, Überschriften, Teilprojekte).
- Bei Formulierungen der Unterlagen an Förderzweck und Förderfähigkeit denken! (nicht „Regenrinne Vereinsheim“, wenn es um einen Schulungsraum geht!)

# Anforderungen an Abrechnung von Projekten

- Vorlage von Rechnung und Zahlungsbeleg notwendig.
- Quelle für zahlreiche Fehler
- Ziel: Vermeiden von Nachfragen und Zusatzarbeit
- **Der Landesverband wird vom Endempfänger der Förderung eine Bestätigung verlangen, dass Rückforderung (Fehlverwendung etc.) zu Lasten des Endempfängers geht!**



# Rechnung und Zahlungsbeleg

- Unternehmen stellt im Zuge der Projektumsetzung Rechnung aus.
- Diese wird durch Imkerverein beglichen.
- Zur Abrechnung des Projektes notwendig:  
Original der Rechnung **und** Zahlungsbeleg
- Illustration anhand mehrerer Fälle!



## Fall 1: Kauf von Materialien in einem lokalen Imkergeschäft

- Grundsätzlich: Rechnung muss auf Imkerverein (oder Vorsitzenden) ausgestellt sein!
- Barzahlung (Stempel des Imkergeschäftes / Kassenzettel)
- Kartenzahlung durch ein Mitglied des Vereins und dann Überweisen durch den Imkerverein?
- Überweisung (Rechnung und Kontoauszug des Imkervereins!)

## Fall 2: Kauf von Materialien im Baumarkt /Großmarkt

- Rechnung und Zahlungsbeleg
- Wichtig: Bitte keine „gemischten Zahlungsbelege“ (z.B. Schwenkbraten und geförderter Beamer)
- Rechnung / Zahlungsbeleg ausschließlich für Materialien im Rahmen des Projektes!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!
- **Summen auf Zahlungsbelegen und geförderte Beträge sind deckungsgleich!**

## Fall 3: Vortrag Fachreferentin / Fachreferent

- Schriftliche Rechnung **und** Quittung über Vortragshonorar.
- Fahrtkosten: 25 Cent pro gefahrenem Km nach Reisekostengesetz!

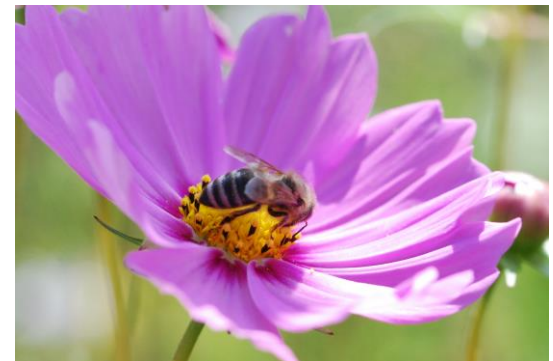
## Fall 4: Einholen von Angeboten

- Einholen von Angeboten bei Einzelprojekten über 400 Euro (netto), also u.a. bei Schleuder, Busfahrt, Holz für Lehrbienenstand, ...
- Bei Geräten auch online Vergleich möglich (bitte ausdrucken)
- bei Busfahrten telefonische Abfrage

# Grundsätzlich

- Abgabetermine gegenüber Kreisverbänden beachten (1. März, 1. Juni und 1. September)
- Projekte mit Zusammenstellung von Rechnungen/ Zahlungsbelegen und einem Vorblatt zur Erläuterung (z.B. bei größeren Projekten wie Lehrbienenständen)
- **Kreisverbände sind gebeten, diese Unterlagen umgehend an LSI weiter zu leiten**

1. Finanzieller und rechtlicher Rahmen der EU-Förderung
2. Richtlinie zur Förderung der Imkerei
3. Operative Abwicklung und Hinweise zur effizienten Umsetzung
4. **Schlussbemerkungen**



- Landesverband der Saarländischen Imker ist Dienstleister für Vereine und Kreisverbände an der Schnittstelle zum Ministerium für Umwelt und Verkehr.
- Beratung und Koordination für Maßnahmen, die über Kreisverbände / Landesverband abgewickelt werden.
- **Wir sind gerne Ihre Ansprechpartner!**



- Haben Sie Fragen zum Verfahren, zu Fördermöglichkeiten, zu Terminen, etc?
- Bitte stellen Sie mir Ihre Fragen!
- Fragen können auch schriftlich gestellt werden an

[pfeil@saarlandimker.de](mailto:pfeil@saarlandimker.de)

und

[nieser@saarlandimker.de](mailto:nieser@saarlandimker.de)

- Wir erarbeiten ein FAQ und stellen Ihnen die Antworten online zur Verfügung!





LANDESVERBAND  
SAARLÄNDISCHER  
IMKER E.V.

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

